

Satzung des Vereins Bogenfreunde Rheinstetten 2023 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Verein

Der Verein führt den Namen

Bogenfreunde Rheinstetten 2023 e.V.

und hat seinen Sitz in:

Rheinstetten

Er wurde am 17.05.2023 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen bei der Ausübung des Bogensports und die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch unabhängig und weltanschaulich sowie konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

Bogensport Verband Baden Württemberg e.V (BVBW).

und

des Badischen Sportbundes Nord e.V.

sowie

dem Badischen Sportschützenverband 1862 e.V.

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind blau, orange Weiß.



Bei einfarbigem Druck kann eine entsprechende Graustufendarstellung gewählt werden.



2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens,

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
 - Jugendliche (14–17 Jahre)
 - Ehrenmitglieder
 - Fördernde Mitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Nationalität und Religion werden. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a durch Austritt frühestens nach einem Jahr Mitgliedschaft, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet;
 - d durch Auflösung des Vereins.
 - e durch den Tod
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
6. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung fest.
7. Es ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung fest.
8. Zur Verbesserung, Erweiterung und Aufrechterhaltung der Vereinseinrichtungen und -anlagen verpflichten sich die Mitglieder Arbeitsstunden zu leisten oder, bei Nichtleistung eine Stundenvergütung zu erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Stundenvergütung wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins
2. Der Vorstand
3. Die Jugendversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Kalenderquartal statt. Ort, Termin und Tagesordnung werden vom Vorstand festgelegt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher in Textform über E-Mail oder die elektronische Vereinskommunikation zu erfolgen.
2. Stimmberechtigt sind alle unter §5.1 aufgeführten Mitglieder bis auf Kinder (bis inkl. 13 Jahren).
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis 1 Woche vor dem Termin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Die Tagesordnung soll enthalten
 - a Jahres und Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b Bericht des Schatzmeisters / Kassierers
 - c Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
 - d Wahlen (bei Fälligkeit oder Nachwahl)
 - e Bestätigung des Jugendsprechers der von der Jugendversammlung gewählt ist.
 - f Haushaltsplan
 - g Wahl zweier Kassenprüfer
 - h Wahl des Schriftführers
 - i Veranstaltungskalender
 - j Anträge und Verschiedenes
6. Durchführung der Versammlung
 - a Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
 - b Der Schriftführer hat eine Niederschrift über die Versammlung anzufertigen, diese ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
 - c die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.
 - d Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht).
7. Auf Verlangen von 1/4 der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit binnen 14 Tagen einzuberufen. Eine ausführliche Begründung ist der Einladung beizufügen.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Schatzmeister / Kassierer
 - d. Jugendsprecher
 - e. Schriftführer
 - f. weitere Beisitzer, die bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung gewählt oder durch den Vorstand berufen werden.
 - g. 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Schatzmeister / Kassierer müssen voll geschäftsfähig sein.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und dem Schatzmeister / Kassierer. Hiervon sind jeweils 2 gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 9 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig.

Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.

Alles weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 10 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
3. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Die unter 1. und 3. aufgeführten Ordnungen sind **n i c h t** Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Wahlen

1. Die Wahlen erfolgen offen und, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
2. Auf Antrag von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder oder eines vorgeschlagenen Kandidaten muß eine Wahl geheim durchgeführt werden.

§ 12 Satzungsänderung

1. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Zur Änderung des Zweckes des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

§ 13 Auflösung des Vereines

1. Für die Auflösung des Vereines bedarf es einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder.
3. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich.
4. Restvermögen bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung behinderter jugendlicher Bogensportler.

§ 14 Datenschutzverordnung

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 15 Änderungen der Satzung aufgrund notwendiger Beanstandungen

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des zuständigen Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

Rheinstetten den 20.03.2026



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender

Änderungshistorie:

17.06.2023

Änderungen gem. Amtsgericht in

§7.1 Einberufung der MV per E-Mail

§7.7 Streichung „stimmberechtigt“

§12.1 Änderung Mehrheit auf 2/3 der erschienenen Mitglieder (entsprechend zu 7.8)

§8.2 Satz 1 gestrichen

Ergänzung e.V. im Vereinsnamen

20.03.2026

Änderungen in

§3 Aufnahme des BSB und DSB, ergänzt:

Bogensport Verband Baden Württemberg e.V (BVBW)
und
des Badischen Sportbundes Nord e.V.
sowie
dem Badischen Sportschützenverband 1862 e.V

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

§4 Vereinsfarben ergänzt

§5 4. a ergänzt um ...„frühestens nach einem Jahr Mitgliedschaft“ ...

Neuer Absatz e hinzugefügt:

§7.1 Schriftform durch Textform ersetzt und Einladung über elektronische
Vereinskommunikation

§7.3 Ergänzung „schriftlich“

§7.6b Text Korrektur „..., diese ist...“

§8.1.f ergänzt um „oder durch den Vorstand berufen“.

§8.1.g. hinzugefügt

§8.2. Ergänzung Schatzmeister / Kassierer